

Presseinformation

Verantwortlich
Bernhard Schodrowski

E-Mail
schod@berlin.ihk.de

Telefon
+49(0)30 31510-308

Fax
+49(0)30 31510-344

Datum

07. Oktober 2011

IHK Berlin und HBB begrüßen wirtschaftsfreundliche Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage 2012

Die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage 2012 durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz ist aus Sicht der IHK Berlin und des Handelsverbandes Berlin-Brandenburg gleich in mehrfacher Hinsicht wirtschaftsfreundlich. „Wir freuen uns, dass unsere Bemühungen für eine frühzeitige Festsetzung von Erfolg gekrönt waren, erklärte heute der stellvertretende IHK-Hauptgeschäftsführer Christian Wiesenhütter. "Damit können Handel und Tourismuswirtschaft nun rechtzeitig Ihre Termine und gemeinsame Aktionen für 2012 planen. Die frühe Festsetzung ist damit eine wesentliche Voraussetzung, um Berlin im internationalen Wettbewerb weiterhin gut zu platzieren." Ergänzend dazu sagte Nils Busch-Petersen, Hauptgeschäftsführer des HBB: „Das neue Berliner Ladenöffnungsgesetz knüpft hohe Anforderungen an die Festsetzung. Umso erfreulicher ist es, dass die Senatsverwaltung den gemeinsamen Vorstellungen von Kammer und Verband entsprechen konnte."

Die festgesetzten Sonntage für 2012 lauten wie folgt:

1. **29. Januar 2012** - Grüne Woche, 101. Berliner Sechstagerrennen
2. **11. März 2012** - ITB
3. **29. April 2012** - Gallery Weekend, 7. Berlin Biennale für zeitgenössische Kunst
4. **02. September 2012** - IFA
5. **21. Oktober 2012** - Festival of Lights
6. **04. November 2012** - JazzFest Berlin
7. **09. Dezember 2012** - ca. 50 Berliner Weihnachtsmärkte
8. **23. Dezember 2012** - ca. 50 Berliner Weihnachtsmärkte & Louis Lewandowski-Tage 2012 – World Festival of Synagogal Music

Neben diesen acht per Allgemeinverfügung festgesetzten verkaufsoffenen Sonntagen dürfen Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse, insbesondere von Firmenjubiläen und Straßenfesten, jährlich an weiteren zwei Sonn- und Feiertagen von 13 Uhr bis 20 Uhr öffnen. Wichtig ist allerdings, dass die Öffnung dem zuständigen Bezirksamt zwei Wochen vorher unter Angabe des Grundes formlos schriftlich (nur per Brief oder Fax) angezeigt wird. Auch darf auf einen festgesetzten verkaufsoffenen Sonntag kein frei wählbarer folgen. Es muss mindestens ein Wochenende dazwischen liegen.